

GENEHMIGUNG

Einwohnergemeinde Interlaken

Überbauungsordnung Nr. 22 «Bleikimatte»

geringfügige Änderung nach Art. 122 BauV

Änderung der Überbauungs- vorschriften

Die geringfügige Änderung der Überbauungsordnung umfasst:

- Änderung des Überbauungsplans
- Änderung der Überbauungsvorschriften

April 2018

1. Allgemeines

[...]

Art. 4

Inhalt des Überbauungsplans

¹ Im Überbauungsplan werden verbindlich festgelegt:

- Wirkungsbereich der Überbauungsordnung
- Baubereiche mit Bezeichnung
- Baulinien mit und ohne Anbaupflicht
- Umgebungs- und Trottoirbereich
- Verkehrsfläche
- Bereich für oberirdische Parkplätze
- Zu-/Wegfahrt zum Areal
- ~~Korridor und~~ Anschlusspunkte ~~der für die~~ öffentlichen Fuss- und Velowegverbindungen

² Als Hinweise werden dargestellt:

- Geschützte Baumgruppe gemäss Zonenplan 2
- Projektierte Lage der Ersatzstandorte Baum/Baumgruppe
- Projektierte Lage der Rampe zur Einstellhalle
- Aufzuhebende Baulinie

[...]

5. Erschliessung und Parkierung

[...]

Art. 19

Öffentliche Fuss- und Velowege

~~Zwischen den im Überbauungsplan dargestellten Anschlusspunkten~~ Innerhalb des im Überbauungsplan dargestellten Korridors sind öffentliche Fuss- und Velowegverbindungen ~~zwischen den dargestellten Anschlusspunkten auf einer Breite von 2.0 m durch entsprechende Dienstbarkeiten~~ sicherzustellen. Sie sind ~~auf einer Breite von mindestens 2.0 m~~ dauernd freizuhalten. Zulässig bleibt die Mitbenutzung für die Zufahrt zu den öffentlichen Parkplätzen und zur Einstellhalle.

[...]

6. Weitere Bestimmungen

[...]

Art 26

Inkrafttreten

¹ Die Überbauungsordnung tritt am Tag nach der Publikation der Genehmigung in Kraft.

² Die geringfügige Änderung der Überbauungsordnung tritt am Tag nach der Publikation der Genehmigung in Kraft.

Genehmigungsvermerke geringfügige Änderung

Zustimmung der betroffenen Grundeigentümerin
der vereinigten Parzelle Nr. 943

für die Olus AG, Sins
Sins,

Präsident des Verwaltungsrates

Beat Keller

Beschlossen durch den Gemeinderat am 9. Mai 2018

Gemeindepräsident

Sekretär

Urs Graf

Philipp Goetschi

Bekanntmachung nach Art. 122 Abs. 8 BauV am 17. Mai 2018

Die Richtigkeit dieser Angaben bescheinigt:

Interlaken,

Gemeindeschreiber

Philipp Goetschi

**Genehmigt durch das Kantonale Amt für
Gemeinden und Raumordnung**